

II. Örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO

1. Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser (§ 74 (3) 2 LBO)

Das anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser von Dachflächen, Hof- und Stellplatzflächen ist getrennt zu erfassen und in den am westlichen Plangebietsrand vorbeiführenden Wassergraben einzuleiten. Eine vorherige Regenwassernutzung auf dem Grundstück ist zulässig.

Es ist pro 100 m² Dachfläche ein Rückhaltevolumen von 2,4 m³ in Form von naturnahen Erdbecken, Mulden, Rigolen, Rückhaltezysternen oder ähnlichen Einrichtungen zu schaffen. Die einzuleitende Drosselwassermenge ist dabei auf 0,5 l/s zu beschränken.

Die Umsetzung der Trennentwässerung mit Rückhaltung ist in den Baugesuchsunterlagen nachzuweisen.